

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten**

Criminal-Ordnung

**Berlin, 1806**

Allgemeine Anmerkungen

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075**

---

## Allgemeine Anmerkungen.

1.

Die in dieser Gebühren-Taxe enthaltenen Sätze finden nur Anwendung, wenn der Angeklagte, welcher in die Kosten verurtheilt worden ist, zu deren Bezahlung hinreichendes Vermögen besitzt.

2.

In Ansehung der in unvermögenden Untersuchungs-Sachen statt findenden Gebühren und Auslagen hat es bei den in jeder Provinz bestehenden Vorschriften und Observanzen sein Bewenden, welche es hinreichend bestimmen, was die Aemter, Justiz- und andre landesherrliche Fonds, die Kammereien und Privat-Jurisdictionarien bezahlen müssen, wenn ihre subsidiarische Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten eintritt.

3.

In Rücksicht der nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 35. zu



eröffnenden fiskalischen Untersuchungen, verbleibt es bei der fiskalischen Sportul-Zare vom 28sten Januar 1788.

## 4.

Zu den baaren Auslagen, welche in jeder Untersuchung ohne Unterschied und in der Regel selbst, wenn ein öffentlicher Fond die Kosten trägt, bezahlt werden müssen, gehören:

- 1) die Alimente, Holz- und Reinigungsgelder und Kosten der nothwendigen Bekleidung der Gefangenen;
- 2) die Gebühren für die Abfassung der Urtheil in den zulässigen Instanzen, und außerdem die Gebühren für die Gutachten der Criminal-Deputation und des Ober-Appellations-senates des Kammergerichts, es mag in einer Sache von einer dieser Behörden, oder von beiden solches zu erfordern nöthig befunden worden seyn.

(Reskript des General-Direktorii vom 3ten April 1788 an die Pommerische und Neumärkische Kammer.)

- 3) Die Copialien für die Bestätigung der Urtheil bei dem Criminal-Departement, von deren Bezahlung jedoch landesherrliche Kassen befreit sind;
- 4) die Reise- und Zehrungs-Kosten der Zeugen und Sachverständigen, und die Auslagen und hergebrachten Diäten der Gerichts-Personen, wenn sie reisen müssen;



- 5) die Gebühren für das Gutachten des Ober-Collegii-Medici und des zugezogenen Arztes oder Wundarztes, wenn beide nicht salarirt sind;
- 6) die an ausländische Gerichte zu zahlenden Gebühren;
- 7) die Ein- und Ausschreib- und Sitz-Gebühren der Gefangenanstalt;
- 8) die sonst vorkommenden baaren Auslagen des Criminal-Gerichts, z. B. für die Bewachung und den Transport des Verbrechers;
- 9) die Kosten der Vollstreckung des Erkenntnisses, so weit sie in wirklichen und unvermeidlichen baaren Auslagen bestehen.

## 5.

Alle Gerichte müssen in unvermögenden Criminal-Untersuchungen den an sie gelangenden Requisitionen unentgeltlich genügen und dürfen nur die wirklichen und unvermeidlichen baaren Auslagen liquidiren, ohne jedoch solche durch vorschussweise Einziehung von der Post zu vergrößern.

## 6.

Gegen ausländische Gerichte muß in Ansehung der Kosten überall Reciprocität möglichst beobachtet werden.

## 7.

Wegen der den Scharfrichtern zukommenden



den Gebühren hat es bei den Reskripten vom 29sten April 1768 und 10ten Februar 1772 sein Bewenden.

## 8.

Bei Festsetzung der Gebühren muß sorgfältig geprüft werden, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine oder schriftlichen Verfügungen aus Eigennutz, Fahrlässigkeit, oder Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung, die Kosten unnöthigerweise gehäuft worden, und, wenn sich dieses ergibt, muß die Liquidation nach Verhältniß der wirklich nur erforderlich gewesen Termine und Verfügungen moderirt werden.

## 9.

Die höhern Sätze der vorstehenden Gebühren-Taxe werden vorzüglich dann angefest, wenn der Angeschuldigte zu dem Adelstande, oder den königlichen Beamten gleichen Ranges, oder zu der Klasse der reichern Banquiers, Kaufleute oder Fabrikanten gehört. Ist derselbe zu den geringern Beamten, gewöhnlichen Kaufleuten, Künstlern, angesehenen Handwerkern, oder Partikuliers, oder sonstigen Honoratioren, zu rechnen; so wird nach Beschaffenheit ihres aus den Akten hervorgehenden oder sonst bekannten Vermögens beurtheilt, ob die höhern oder niedern Sätze dieser Taxe zu nehmen sind; und wenn der Angeschuldigte zu einer noch geringern



Klasse gehört, dürfen nur die niedrigsten Sätze liquidirt, und diese müssen dem Befinden nach noch ermäßigt werden.

## 10.

Alle in unvermögenden Untersuchungssachen mit der Post abgehende Schreiben, Berichte oder Packete müssen mit der Rubrik:

unvermögende Inquisitionssachen oder herrschaftliche Criminalia,

versehen werden, weil sonst nach dem Reskripte vom 29sten September 1770, die Portofreiheit nicht statt findet.

## 11.

Hat der Angeschuldigte einiges, aber zur Bestreitung aller Untersuchungs-Kosten nicht hinreichendes Vermögen; so wird nach Abzug der auf dessen Ausmittelung und Herbeischaffung verwendeten Auslagen, solches zuerst zu den Auslagen, welche in der vierten Anmerkung benannt worden sind, verwendet. Bleibt nach deren Bezahlung noch etwas übrig; so wird davon das nachzuliquidirende Porto, und hiernächst werden die Gebühren der Criminal-Commissarien und Boten, die Copialien des Criminal-Gerichtes und die Registratur-Gebühren, und zwar wenn es nicht reicht, nach der vorstehenden Ordnung entrichtet.

Die Stempel werden vor den übrigen Gebühren bezahlt, wenn das Vermögen noch weiter reichen sollte.